

duktzertifizierung zu schaffen, die mit Qualitätskriterien in Anlehnung an das bisherigen Ü-Zeichen verbunden sind.

Derartige Qualitätsstandards bzw. Zertifizierungskriterien bestehen derzeit für vier Produktgruppen von Dämmstoffen:

- ▶ Mineralwolle
- ▶ Polyurethan-Hartschaum (PU)
- ▶ Expandierter Polystyrol-Hartschaum (EPS)
- ▶ Extrudierter Polystyrolschaum (XPS)

Die Zertifizierungen haben dabei gemeinsam, dass im Rahmen einer unabhängigen Fremdüberwachung (z.B. durch das FIV) Proben aus der laufenden Produktion entnommen und alle wesentlichen Produkteigenschaften überprüft werden.

Die Qualitätszeichen sind unterhalb der Tabelle 1 auf der Innenseite dieses Merkblattes abgedruckt. Bei der Bestellung und Wareneingangskontrolle sollte auf diese Qualitätszeichen geachtet werden.

Zum Hintergrund

Europäische Produktnormen, wie beispielsweise die Dämmstoffnormen, haben nicht alle in Deutschland erforderlichen Eigenschaften aufgewiesen, bzw. die für die Anwendung erforderlichen Randbedingungen erfüllt. Dadurch forderte die Bauregelliste bei den Dämmstoffen, ergänzend zu den europäischen Produktnormen, einen Übereinstimmungsnachweis und damit die zusätzliche Ü-Kennzeichnung. Dämmstoffe mit Ü-Zeichen (Kategorie II) unterlagen damit dem in Deutschland üblichen Grenzwertkonzept. Dämmstoffe der Kategorie I (CE-Zeichen) nach europäisch harmo-

nisierten Produktnormen folgten dagegen dem Nennwertkonzept, bei dem für das Produkt lediglich eine 81%ige Sicherheit der Einhaltung der Produkteigenschaften besteht (90 % der Produktion muss zu 90 % die Eigenschaften einhalten). Ferner fehlte die Eigenschaft „Glimmverhalten“ in den europäischen Normen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit dem Urteil in der Rechtssache C-100/13 vom 15.10.2014 Deutschland wegen zusätzlicher nationaler Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte der Vertragsverletzung für schuldig befunden.

Das bisher zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderliche Ü-Zeichen, als Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte mit bauaufsichtlich vorgegebenen Anforderungen, darf daher nicht mehr verwendet werden.

Der ZDB hatte in diesem Zusammenhang die Bundesregierung vergeblich aufgefordert, den Hinweis des EuGH aufzugreifen und formale Beschwerden gegen mangelhafte europäische Bauproduktenormen zu erheben und notfalls den Klageweg zu beschreiten. Leider folgten Bund und Länder der Urteilsinterpretation der EU-Kommission, die keine zusätzlichen nationalen Regelungen für europäisch harmonisierte Bauprodukte erlaubt.

Mit der Zurückziehung der bisherigen nationalen Regelungen gilt nunmehr für europäisch harmonisierte Bauprodukte ausschließlich die CE-Kennzeichnung, die jedoch nichts über die Übereinstimmung mit den bauaufsichtlichen Anforderungen aussagt.

Dies hatte zur Konsequenz, dass die DIN 4108-4, in der national die Bemessungswerte für Dämmstoffe geregelt sind, überarbeitet werden musste.

Dämmstoffe nach DIN 4108-4:2017-03

Bemessungswerte, Kennzeichnung, Bestellung und Qualitätszeichen

Infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), in dem Deutschland wegen zusätzlicher nationaler Anforderungen, die über harmonisierte europäische Produktnormen (hEN) hinausgehen, verklagt wurde, entfällt das in Deutschland bisher übliche Ü-Zeichen.

Dies betrifft insbesondere die Dämmstoffe, bei denen bislang in die Kategorie I (CE-gekennzeichnete Produkte) und Kategorie II (CE- + Ü-Kennzeichnung) unterschieden wurde. Damit verbunden waren, unter anderem, unterschiedliche Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit für die beiden Kategorien von Dämmstoffen. Aufgrund dieses EuGH-Urteils wurde die DIN 4108-4 überarbeitet.

Bemessungswerte für Dämmstoffe

In DIN 4108-4 sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit (λ) für die unterschiedlichen Bauprodukte geregelt. Bei den Dämmstoffen wurde die Kategorie I (CE-gekennzeichnete Produkte) und Kategorie II (CE- + Ü-Kennzeichnung) unterschieden. Diese Unterscheidung ist mit der Neufassung der DIN 4108-4:2017-03 auf Grund des EuGH-Urteils gestrichen worden. Die Dämmstoffe werden mit ihren Nennwerten für die Wärmeleitfähigkeit und den dazu ermittelten Bemessungswert aufgelistet. Die Bemessungswerte errechnen sich aus einem Zuschlagswert zu den Nennwerten. Der Zuschlagswert beträgt, je nach Dämmstofftyp, 3 %, 5 %, 10 %, 20 % bzw. 23 %. Für die praktische Anwendung enthält die Tabelle 1, auf der Innenseite dieses Merkblattes, für die jeweiligen Dämmstoffe, eine Auflistung der Nennwerte und die zugeordneten Bemessungswerte für λ . Dabei berücksichtigt der Zuschlagswert unter anderem Einflüsse der Temperatur, des Ausgleichsfeuchtegehalts sowie Schwankungen der Stoffeigenschaften und Alterung der Produkte.

Ausschreibung und Bestellung

In der Baupraxis war es bislang üblich, dass in Ausschreibungen und Bestellungen der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit für Dämmstoffe angegeben war. Dieser war in Verbindung mit der Ü-Kennzeichnung als Bemessungswert auf den Etiketten der Dämmstoffprodukte ausgewiesen.

Künftig ist davon auszugehen, dass die Dämmstoffhersteller ausschließlich den Nennwert auf den Produkten ausweisen.

In der Ausschreibung ist es daher wichtig, dass der Planer den Nennwert der Wärmeleitfähigkeit aus der Be-

rechnung des energiesparrechtlichen Nachweises übernimmt und der Unternehmer Dämmstoffe nach dem Nennwert bestellt. Der Bemessungswert wird künftig nur noch in den Berechnungsunterlagen enthalten sein, wie dies bei bautechnischen Nachweisen üblich ist.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Bemessungswerte ausschließlich für Deutschland gelten und in anderen europäischen Ländern unterschiedliche Regelungen vorliegen können.

Qualitätszeichen

Mit der Übereinstimmungskennzeichnung und der damit verbundenen Fremdüberwachung war es üblich, dass im Rahmen der Fremdüberwachung auch Produktproben aus der Produktion entnommen und geprüft wurden. Damit wurde die Einhaltung unter anderem der ausgewiesenen Wärmeleitfähigkeit nachgewiesen.

Die europäischen Normen für Bauprodukte sehen lediglich eine werkseigene Produktionskontrolle vor, ohne dass eine Produktprobe entnommen und geprüft wird. Einige Hersteller für Dämmstoffe haben sich dazu entschlossen, für den deutschen Markt eine freiwillige Pro-



ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE ZDB

